

Satzung

der Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“ der Gemeinde Schöngeising

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende

Satzung der Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“ der Gemeinde Schöngeising

§ 1

Rechtsform, Angebot und Name

1. Die Gemeinde Schöngeising betreibt gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) die Kindertageseinrichtung Haus für Kinder „Amperzwerge“ als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
2. Das Betreuungsangebot im Haus für Kinder (Kinderhaus) richtet sich an die Altersgruppen:
 - 6 Monate bis 3 Jahre (Kinderkrippengruppe)
 - 3 Jahre bis zur Einschulung (Kindergartengruppe)
3. Das Kinderhaus trägt den Namen „Amperzwerge“.

§ 2

Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

1. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die gemeindliche Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei.
2. Das Kinderhaus dient der Erziehung und Bildung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen Frühförderung bis zum Schuleintritt. Die Kindergarten- und Krippengruppen dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Das Kinderhaus ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Hierbei dient der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan in Verbindung mit der jeweils aktuellen pädagogischen Konzeption des Kinderhauses als Grundlage.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

1. Die Aufnahme steht grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Schöngeising offen. Kinder aus anderen Gemeinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde aufgenommen werden.
2. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat.
3. Die Aufnahme im Kinderhaus erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Vergabe nach den Dringlichkeitsstufen 1 – 4 in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 - 1) Kinder Alleinerziehender
 - 2) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - 3) Kinder, deren beide Elternteile in einem mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen
 - 4) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

In den Kindergartengruppen werden vor Anwendung der Dringlichkeitsstufen 5-jährige vor 4-jährigen und 4-jährige vor 3-jährigen berücksichtigt. Nachweise für die Dringlichkeit sind auf Verlangen vorzulegen.

4. Über die soziale Dringlichkeit und Einteilung der Gruppen im Haus für Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde unter Beachtung der rechtlichen und personellen Gegebenheiten. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Vor wichtigen Entscheidungen ist der Elternbeirat zu hören.
5. Bei den Aufnahmekriterien ist unter der Dringlichkeitsstufe „Kinder Alleinerziehender“ vorrangig zu verstehen, dass das jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
6. Über die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus entscheidet die Leiterin im Einvernehmen mit der Gemeinde. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kinder, die wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
7. Der erste Monat nach Aufnahme im Kinderhaus gilt als Probezeit. Ergeben sich innerhalb dieser Zeit Bedenken gegen das weitere Verbleiben des Kindes im Kinderhaus, teilt dies die Leiterin des Kinderhauses nach erfolgtem Elterngespräch der Gemeinde mit, die im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über den Ausschluss des Kindes entscheidet. § 7 bleibt unberührt.
8. Bei der Aufnahme muss durch Vorlage des Untersuchungsheftes des Kindes nachgewiesen werden, dass die entsprechend dem Alter des Kindes letzte Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen durchgeführt wurde.

§ 4 Anmeldung

1. Die Anmeldung für das Kinderhaus erfolgt schriftlich über die Kinderhausleitung.
2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

Diese sind gemäß Art. 26 a BayKiBiG:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5)
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

§ 5 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Buchungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

am Montag	von 07.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
am Dienstag	von 07.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
am Mittwoch	von 07.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
am Donnerstag	von 07.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
am Freitag	von 07.00 Uhr	bis 15.00 Uhr

2. Kernzeit für die Kindergarten- und Krippengruppen ist von 08.30 – 12.30 Uhr.
Während dieser Zeit sollte die ganze Gruppe anwesend sein, um dem Erziehung- und Bildungsauftrag gerecht zu werden.
3. Die Kinder sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bis zu den jeweiligen Endzeiten pünktlich abzuholen.
4. Schließtage:
Erste Woche der Weihnachtsferien
Rosenmontag und Faschingsdienstag
Zweite Woche der Pfingstferien
2-3 variable Tage (z. B. Betriebsausflug, Teamsitzung)
3 Wochen in den Sommerferien

Die Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Die Mindestbuchungszeit für die Altersgruppen „Kindergarten und Kinderkrippe“ beträgt 20 Stunden pro Woche. Sie muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
6. Bei täglich wechselnden Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den

Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.

7. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist grundsätzlich jeweils zum 1. jeden Monats, eine Reduzierung ist jeweils zum 1. September und 1. Januar eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 4 Monaten möglich. Änderungen der Buchungszeiten sind nur im Rahmen der personellen Ausstattung und entsprechend der Betriebsgenehmigung möglichen Höchstzahl von gleichzeitig anwesenden Kindern möglich und bei der Leitung zu beantragen.

§ 6 Abmeldung

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
4. Kinder die eingeschult werden gelten ab 31.08. als abgemeldet.

§ 7 Gesundheitspflege

1. Kinder die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Erkrankte Kinder müssen bevor sie wieder das Kinderhaus besuchen einen Tag fieberfrei bzw. durchfallfrei sein. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit (§ 34 Infektionsschutzgesetz) leiden, dessen verdächtig sind oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Dies gilt insbesondere für die sog. Kinderkrankheiten wie auch für den Kopflausbefall einschließlich der lebenden Eier (Nissen), aber auch für ansteckende, bakterielle oder virale Durchfallerkrankungen. Im Einzelfall sind der Ausschluss oder die Wiederezulassung der betroffenen Personen in die Kindertagesstätte mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
3. Dem Personal der Kindertagesstätten ist es nicht erlaubt, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Bei chronisch kranken Kindern muss die Medikamentengabe vom Arzt verordnet sein.
4. Auf dem gesamten Kindergartengelände besteht Rauchverbot.

§ 8 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09.eines Jahres und endet am 31.08.des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Besuchsregeln

1. Die Kindertagesstätte kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgemäß erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher dazu verpflichtet, nach vollzogener Aufnahme für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen.
2. Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am 2. Tag zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet. Eine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren entfällt in diesem Falle.
3. Bei Wegzug der Eltern sind die Kinder vom Besuch des Kinderhauses 14 Tage vorher abzumelden. Die Abmeldung muss durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten persönlich oder schriftlich bei der Leitung des Kinderhauses erfolgen.
4. Beim Besuch einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderhauspersonal und holen sie bei Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderhauspersonal im Kinderhaus wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Zur Abholung beauftragt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - 1) es wiederholt von den Erziehungsberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht oder abgeholt wurde
 - 2) die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen
 - 3) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint
 - 4) das Kind noch nicht krippen- bzw. kindergartenreif ist

- 5) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
 - 6) eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist.
2. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
 3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
 4. Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Gemeinde Schöngöising im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Entwicklungsgespräche zu vereinbaren.

§ 12

Unfallversicherung

Für die Besucher des Hauses für Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 13

Haftung

Wird die Kindertagesstätte oder werden einzelne Gruppen wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertagesstätte bzw. Schadenersatz.

**§ 14
Härteklausel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

**§ 15
Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schöngeising, den 06.08.2018

Thomas Totzauer
Erster Bürgermeister

Siegel

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 8.8.2018 bis 20.9.2018

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.6.2019 (§ 5 Ziff. 1), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom

In-Kraft-Treten: 1.9.2019